

Freizügigkeitsreglement

Präambel

Gestützt auf die Stiftungsurkunde der HBL Freizügigkeitsstiftung sowie die geltenden gesetzlichen Grundlagen zur Erhaltung und Weiterführung der beruflichen Vorsorge bei Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung erlässt der Stiftungsrat folgendes Freizügigkeitsreglement. Zur besseren Lesbarkeit wird einheitlich der Begriff «Vorsorgenehmer» verwendet; er umfasst Personen aller Geschlechter, die Inhaber eines Freizügigkeitskontos bzw. einer Freizügigkeitsleistung bei der Stiftung sind.

Art. 1 Zweck und Grundlagen

1. Dieses Reglement regelt die Erhaltung, Verwaltung und Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen durch die HBL Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend „Stiftung“ genannt) im Verhältnis zu den Vorsorgenehmern und deren Begünstigten.

2. Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
- das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG),
- die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV),
- die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV),
- die Stiftungsurkunde der HBL Freizügigkeitsstiftung,
- das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR),
- das Gebühren- und Kostenreglement sowie allfällige Anlageremente.

3. Die Freizügigkeitsstiftung bezweckt die Sicherstellung der beruflichen Vorsorge von Personen, die aus einer Vorsorgeeinrichtung austreten, ohne unmittelbar einer neuen Vorsorgeeinrichtung beizutreten oder deren Freizügigkeitsleistung aus anderen Gründen in eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen wird.

4. Zwingende Bestimmungen von Gesetz und Verordnung gehen den Regelungen dieses Reglements vor.

Art. 2 Vorsorgenehmerkreis und Entstehung der Freizügigkeitsleistung

1. Vorsorgenehmer im Sinne dieses Reglements sind Personen, deren Freizügigkeitsleistung im Rahmen von FZG und FZV auf die Stiftung übertragen wird.

2. Eine Freizügigkeitsleistung entsteht insbesondere, wenn:

- die versicherte Person aus einer Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse oder Sammelstiftung) austritt, ohne unmittelbar einer neuen Vorsorgeeinrichtung beizutreten;
- eine bestehende Freizügigkeitsleistung von einer anderen Freizügigkeitseinrichtung auf die Stiftung übertragen wird;

- im Rahmen einer Scheidung ein auf die Stiftung entfallender Teil von Vorsorgeguthaben (Vorsorgeausgleich) übertragen wird.

3. Das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung kommt zustande durch:

- Annahme der Freizügigkeitsleistung durch die Stiftung gemäss ihren Aufnahmebedingungen, und
- Gutschrift des Freizügigkeitsbetrags auf einem Freizügigkeitskonto der Stiftung.

4. Die Stiftung führt Freizügigkeitsverhältnisse im Rahmen ihrer Umbrella-Struktur. Sie arbeitet zu diesem Zweck mit Vertriebspartnern (insbesondere der Hypothekarbank Lenzburg AG, weiteren Finstar-Banken, unabhängigen Vermögensverwaltern sowie Fintech-Partnern) zusammen. Vertragspartner des Vorsorgenehmers in Bezug auf die Freizügigkeitsleistung ist jedoch stets die HBL Freizügigkeitsstiftung.

5. Der Vorsorgenehmer kann mehrere Freizügigkeitsverhältnisse bei der Stiftung führen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Stiftung kann aus organisatorischen Gründen eine Höchstzahl von Freizügigkeitsverhältnissen pro Vorsorgenehmer festlegen.

Art. 3 Formen der Vorsorge (Freizügigkeitskonto und -depot)

1. Die Stiftung bestimmt, bei welchen Banken das Freizügigkeitsvermögen angelegt werden kann. Sie arbeitet dazu insbesondere mit der Hypothekarbank Lenzburg AG sowie weiteren Finstar-Banken zusammen.

2. Im Rahmen eines Freizügigkeitsverhältnisses führt die Stiftung:

- ein Freizügigkeitskonto (Kontolösung) und/oder
- ein Freizügigkeitskonto mit Wertschriftenlösung, das mit einem Freizügigkeitsdepot (Wertschriftendepot) verbunden ist.

3. Die Konten und Depots werden banktechnisch bei der jeweiligen Partnerbank geführt, verbleiben aber wirtschaftlich im Eigentum der Stiftung zugunsten der Vorsorgenehmer und deren Begünstigten.

4. Der Vorsorgenehmer wählt im Rahmen des Produktangebots der Stiftung:

- die Kontoart (nur Konto oder Konto mit Wertschriftenlösung),
- und ggf. die Anlagestrategie bzw. das Vorsorgeanlageprodukt für das Freizügigkeitsdepot.

Die Details (Anlagestrategien, Produkteigenschaften, Risiko-profile, Kosten) ergeben sich aus den jeweiligen Produktunterlagen, Factsheets und dem Anlagerement.

5. Bei reinen Kontolösungen kann die Stiftung Kündigungsfris-

ten (z. B. 30 Tage) vorsehen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald alle zur Geltendmachung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen bei der Stiftung eingetroffen sind.

Art. 4 FZ-Zusatzdaten

1. Bei Eingang einer Freizügigkeitsleistung erfasst die Stiftung die gesetzlich vorgeschriebenen Daten (FZ-Zusatzdaten), die sie von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung erhält.

2. Die Stiftung ist berechtigt, bei der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ergänzende Informationen anzufordern, soweit dies zur gesetz- und reglementskonformen Abwicklung erforderlich ist.

Art. 5 Verzinsung, Anlagerendite und Risiko

1. Auf dem Freizügigkeitskonto wird ein von der kontoführenden Bank in Abstimmung mit dem Stiftungsrat festgelegter Zinssatz angewendet. Die Zinsen werden jährlich nachschüssig berechnet und dem Vorsorgenguthaben per 31.12. des Geschäftsjahres zugeschlagen.

2. Das investierte Freizügigkeitsvermögen unterliegt den Chancen und Risiken der gewählten Wertschriftenanlagen. Es besteht keine Garantie für Werterhalt oder Mindestverzinsung. Allfällige Verluste gehen zulasten des Freizügigkeitsguthabens des Vorsorgenehmers.

3. Die Stiftung kann Anlagestrategien oder Anlageprodukte schliessen oder ersetzen. In diesem Fall informiert sie die betroffenen Vorsorgenehmer und bietet ihnen eine alternative Anlagevariante an. Für den Fall, dass innert Frist keine Wahl getroffen wird, kann die Stiftung eine Ersatzstrategie gemäss Anlagereglement oder Produktbedingungen festlegen.

Art. 6 Zweck der Freizügigkeitsleistung und Fälligkeit bei Anschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung

1. Die Freizügigkeitsleistung dient primär dem Erhalt der beruflichen Vorsorge, bis der Vorsorgenehmer einer neuen Vorsorgeeinrichtung beitrifft oder eine andere Lösung nach FZG gewählt wird.

2. Tritt der Vorsorgenehmer einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, ist die Stiftung verpflichtet, die Freizügigkeitsleistung (einschliesslich der relevanten FZ-Zusatzdaten) an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen, sofern der Vorsorgenehmer nicht ausdrücklich eine andere im Gesetz vorgesehene Lösung wählt.

3. Die Stiftung überweist die Freizügigkeitsleistung auf Antrag des Vorsorgenehmers bzw. auf Verlangen der neuen Vorsorgeeinrichtung. Sie kann die notwendigen Nachweise (z. B. Bestätigung des Anschlusses, QR-Einzahlungsschein, Angaben zur neuen Vorsorgeeinrichtung) verlangen.

4. Mit der Überweisung der Freizügigkeitsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder andere Freizügigkeitseinrichtung endet

das Freizügigkeitsverhältnis mit der HBL Freizügigkeitsstiftung.

Art. 7 Fälligkeit bei Erreichen des Referenzalters und Aufschub

1. Das Freizügigkeitsguthaben wird grundsätzlich mit Erreichen des AHV-Referenzalters des Vorsorgenehmers fällig, sofern die Freizügigkeitsleistung bis zu diesem Zeitpunkt nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen wurde.

2. Der Vorsorgenehmer kann die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters beantragen.

3. Die Stiftung kann bei Vorsorgenehmern, die das AHV-Referenzalter erreicht haben, die Auszahlung aufschieben und das Freizügigkeitsverhältnis weiterführen, sofern der Vorsorgenehmer:

- nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist oder
- aus anderen gesetzlich zulässigen Gründen einen Aufschub verlangt.

Der Aufschub ist jedoch spätestens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters zu beenden; danach wird das Freizügigkeitsguthaben fällig.

4. Die Stiftung kann für den Aufschub ein formelles Gesuch sowie geeignete Nachweise (z. B. Lohnabrechnung, AHV-Auszug, Bestätigung des Arbeitgebers oder der Steuerbehörde) verlangen.

5. Übergangsregelung: Der Vorsorgenehmer, der seine Altersleistung 2024 – 2029 beziehen müsste, weil er das Referenzalter erreicht oder überschritten hat, und nicht mehr erwerbstätig ist, kann die Auszahlung bis zum 31.12.2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

6. Die Möglichkeit von Teilauszahlungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Prozessen der Stiftung. Die Stiftung kann Mindestbeträge, maximale Anzahl von Teilauszahlungen und weitere Modalitäten festlegen.

Art. 8 Barauszahlungen vor Erreichen des Referenzalters

1. Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des Referenzalters ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig, insbesondere wenn:

- der Vorsorgenehmer endgültig die Schweiz verlässt (unter Beachtung allfälliger Einschränkungen beim Wegzug in EU-/EFTA-Staaten),
- der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht. Die Barauszahlung ist nur innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit möglich,
- die Freizügigkeitsleistung einen von Gesetz oder Verordnung definierten geringen Betrag nicht übersteigt (Geringfügigkeitsregelung),
- die Voraussetzungen für eine Barauszahlung im Zusammenhang mit Invalidität erfüllt sind,

- andere gesetzliche Barauszahlungstatbestände vorliegen.

2. Die Stiftung prüft das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Sie kann insbesondere folgende Nachweise verlangen:

- Wegzugsbestätigung der Einwohnerkontrolle oder Steuermeldung,
- Nachweise über die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (z. B. AHV-Registrierung, Handelsregister- oder Mehrwertsteuereintrag),
- Bestätigung einer neuen Vorsorgeeinrichtung über das Nichtbestehen eines Vorsorgeverhältnisses,
- IV-Verfügungen, ärztliche Atteste, Steuerunterlagen oder andere geeignete Dokumente.

3. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist für Barauszahlungen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.

4. Wurden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre vom Vorsorgenehmer nicht in Kapitalform bezogen werden.

5. Die Stiftung kann Barauszahlungen aus Gründen der Vorsorgezweckwahrung oder bei Zweifeln an den Voraussetzungen zurückweisen oder bis zur Abklärung aufschieben.

Art. 9 Wohneigentumsförderung (WEF)

1. Das Freizügigkeitsguthaben kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung (WEF) für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet werden, insbesondere für:

- Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf,
- Beteiligungen an Wohneigentum zum Eigenbedarf (z. B. Genossenschaftsanteile),
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbstgenutztem Wohneigentum.

2. Die Wohneigentumsförderung kann erfolgen durch:

- Vorbezug von Freizügigkeitsleistungen oder
- Verpfändung des Freizügigkeitsguthabens bzw. des Anspruchs auf künftige Vorsorgeleistungen.

3. Bei WEF-Vorbezügen, die zur Finanzierung von im Grundbuch eingetragenen Wohneigentum dienen, kann die Stiftung gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben eine Veräusserungsbeschränkung (Anmerkung) im Grundbuch eintragen lassen. Die Stiftung veranlasst die Löschung der Anmerkung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Rückzahlung des WEF-Vorbezugs, Eintritt eines endgültigen Vorsorgefalls).

4. Die Einzelheiten (insbesondere zulässige Objekte, Nachweispflichten, Grundbucheintragung, Rückzahlungspflichten bei Verkauf, Verjährungsfragen) richten sich nach den gesetzli-

chen Bestimmungen und nach dem von der Stiftung erlassenen «WEF-Merkblatt Freizügigkeitsstiftung», welches integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

5. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist für Vorbezüge und Verpfändungen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.

Art. 10 Übertragung an neue Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtungen

1. Die Stiftung überweist die Freizügigkeitsleistung auf schriftlichen Antrag des Vorsorgenehmers oder auf Verlangen der neuen Vorsorgeeinrichtung an:

- eine neue berufliche Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse), oder
- eine andere Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitsstiftung oder Freizügigkeitspolice).

2. Die Stiftung übermittelt der empfangenden Einrichtung die für die korrekte Fortführung der Vorsorge relevanten Angaben.

3. Teilauszahlungen oder Teilübertragungen sind nur zulässig, soweit sie mit den gesetzlichen Vorgaben und der Sicherstellung des Vorsorgezwecks vereinbar sind.

4. Mit der vollständigen Übertragung der Freizügigkeitsleistung endet das Freizügigkeitsverhältnis mit der Stiftung.

Art. 11 Leistungsfall Tod und Begünstigung

1. Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Freizügigkeitsleistung übertragen oder als Altersleistung ausgerichtet wurde, wird das Freizügigkeitsguthaben als Todesfalleistung fällig.

2. Als Begünstigte gelten folgende Personen:

- 1) Im Erlebensfall: der Vorsorgenehmer
- 2) Im Todesfall:
 - a. die Hinterlassenen nach Art. 19 bzw. 19a und 20 BVG,
 - b. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister,
 - d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Sind mehrere Personen gemäss Ziffer 2. a. begünstigt, stehen dem überlebenden Ehegatten beziehungsweise dem eingetragenen Partner - wenn der Vorsorgenehmer nichts Abweichendes geregelt hat - $\frac{3}{4}$ der Freizügigkeitsleistung zu. Kindern gemäss Artikel 20 BVG stehen $\frac{1}{4}$ der Freizügigkeitsleistung zu. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemein-

schaft führte, hat der Stiftung gegenüber nach dem Ableben des Vorsorgenehmers den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Ist die Stiftung nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht sie davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen. Unter den in Ziffer 2. b. genannten Begünstigten werden ausschliesslich jene Personen berücksichtigt, die der Stiftung im Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals bekannt sind.

3. Die Stiftung kann vom Vorsorgenehmer eine Begünstigtenordnung verlangen bzw. ihm die Möglichkeit einräumen, im gesetzlichen Rahmen:

- begünstigte Personen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Kreise zu bezeichnen,
- die Anteile unter den Begünstigten zu bestimmen.

4. Das Todesfallguthaben wird nach Eingang aller für die Anspruchsabklärung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt. Die Stiftung kann insbesondere verlangen:

- amtliche Todesurkunde,
- Erbbescheinigung oder entsprechende amtliche Urkunden,
- Nachweise zu begünstigten Personen (z.B. Ehe-/Partnerschaftsurkunde, Nachweis der Lebensgemeinschaft, Unterhaltsnachweise).

5. Personen, die den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt haben, sind von der Begünstigung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Stiftung noch keine Auszahlung erfolgt ist.

Art. 12 Auszahlung, Abtretung, Verpfändung und Pfändung

1. Die Stiftung richtet Freizügigkeitsleistungen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements aus. Zweckwidrige Auszahlungen sind ausgeschlossen.

2. Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus der Freizügigkeitsleistung sind nur im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) zulässig. Jede darüberhinausgehende Abtretung oder Verpfändung ist gegenüber der Stiftung unwirksam.

3. Gesetzlich angeordnete Pfändungen, Arrestmassnahmen oder Verfügungen von Gerichten/Behörden werden im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vollzogen. Die Stiftung prüft dabei, ob und inwieweit das Freizügigkeitsguthaben pfändbar ist.

4. Die Stiftung kann für jede Auszahlung den Nachweis der Identität und der Kontoverbindung des Begünstigten verlangen und ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten (insbesondere Quellensteuer, Meldepflichten, Geldwäschereibe-

stimmungen) weitere Unterlagen einzufordern. Die Auszahlung erfolgt in Schweizer Franken auf ein vom Berechtigten angegebenes Konto. Bei Zahlungen ins Ausland können Spesen und Kursschwankungen zulasten des Begünstigten gehen.

5. Die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer und der Besteuerung nach eidg. und kantonalem Recht.

Art. 13 Gebühren und Kosten

1. Für die Führung der Freizügigkeitsverhältnisse, die Verwaltung der Freizügigkeitskonten und -depots, für Auszahlungen, Transfers, WEF-Vorbezüge und -Verpfändungen, Quellensteuerabzüge sowie weitere Dienstleistungen kann die Stiftung Gebühren und Kosten erheben.

2. Die Art und Höhe der Gebühren sowie deren Anpassung sind im Gebühren- und Kostenreglement der HBL Freizügigkeitsstiftung geregelt, welches integralen Bestandteil dieses Vorsorgeverhältnisses bildet.

3. Gebühren können dem Freizügigkeitskonto belastet oder bei Auszahlung vom Freizügigkeitsguthaben in Abzug gebracht werden.

Art. 14 Datenbearbeitung, Informations- und Kommunikationswege

1. Die Stiftung bearbeitet Personendaten der Vorsorgenehmer und Begünstigten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ihrer Datenschutzhinweise. Dies umfasst insbesondere Identifikations-, Kontakt-, Vertrags- und Leistungsdaten sowie Konto- und Depotdaten.

2. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dienstleister beiziehen, namentlich:

- die Hypothekarbank Lenzburg AG,
- die Finstar AG (als Tochtergesellschaft der Hypothekarbank Lenzburg AG),
- weitere Finstar-Banken,
- IT- und Outsourcing-Partner im Inland, soweit rechtlich zulässig.

Die Datenbearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Schweiz.

3. Die Kommunikation mit Vorsorgenehmern kann schriftlich per Post, telefonisch oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Banking, Partner-App, E-Mail) erfolgen. Die Stiftung kann bestimmte Kommunikationskanäle vorschreiben oder ausschliessen.

4. Informationen gelten als rechtsgültig zugestellt:

- bei Versand per Post: nach Versand an die der Stiftung zuletzt bekannte Adresse,
- bei elektronischer Bereitstellung über E-Banking oder Partner-App: im Zeitpunkt der Abrufbarkeit.

5. Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung Adressän-

derungen sowie wesentliche Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse (insbesondere Zivilstand, Wohnsitz, Begünstigtenverhältnisse, Wechsel der Vorsorgeeinrichtung) unverzüglich mitzuteilen.

Art. 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

2. Gerichtsstand ist der Sitz der Stiftung. Für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in der Schweiz kann zusätzlich der schweizerische Wohnsitz des Vorsorgenehmers als Gerichtsstand zur Verfügung stehen, soweit zwingendes Recht dies vorsieht.

Art. 16 Änderungen des Reglements / Zwingendes Recht

1. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter Wahrung der bereits erworbenen Rechtsansprüche der Vorsorgenehmer jederzeit anpassen, sofern dies zur Wahrung des Stiftungszwecks oder zur Umsetzung geänderter gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder steuerlicher Bestimmungen erforderlich ist.

2. Änderungen des Reglements werden der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

3. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form (z.B. via Website, E-Banking, Partner-App oder schriftlich) über wesentliche Reglementsänderungen.

4. Zwingende gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen gehen den Regelungen dieses Reglements vor. Führt eine Gesetzesänderung zu einem Widerspruch, gilt bis zur Anpassung des Reglements direkt die gesetzliche Bestimmung.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. März 2026 in Kraft.